

Verhandlungsprotokoll

vom 9. Juni 2000

Bei den vom 7. bis 9. Juni 2000 geführten Verständigungsgesprächen wurden die folgenden Fragen und Einzelfälle erörtert:

3. Aufteilung des Arbeitslohns nach einem einheitlichen Berechnungsschema

Beide Delegationen kamen überein, bei Arbeitnehmern, die anlässlich von Dienstreisen die Voraussetzung des Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA erfüllen (Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen z.B. wegen Dienstreisen in Drittstaaten) und daher keine Grenzgänger i.S.d. Art. 15a Abs. 1 DBA sind, im Fall einer erforderlichen Aufteilung des Jahresarbeitslohnes von 240 Arbeitstagen pro Jahr auszugehen, sofern im Einzelfall keine abweichende Zahl von Gesamtarbeitstagen geltend gemacht wird.